

Aktueller Stand Sanktionen gegen Russland

6. April 2022

Simon Fleischmann, Abt. WHP / WKÖ

Disclaimer

- Nachfolgende Präsentation bildet ausgewählte Teile der derzeit geltenden Sanktionen der EU gegen Russland ab (Stand 6. April 2022).
- Präsentation umfasst keine Informationen zu russischen Gegenmaßnahmen.
- Im Rahmen des fünften Sanktionspakets der EU ist mit weiteren güterbezogenen und sektoralen Maßnahmen und umfassenden personenbezogenen Sanktionen u.a. gegen bestimmte natürliche Personen, russische Banken und Transportunternehmen zu rechnen.

Geltungsbereich der EU-Sanktionen und -Embargos



Geltungsbereich der EU-Sanktionen

1. im gesamten Gebiet der EU und an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegen
2. weltweit für Unionsbürger und für die nach dem Recht eines EU Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen
3. für alle juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden

Tochter-/Muttergesellschaft außerhalb der EU sind grundsätzlich nicht vom Geltungsbereich der EU-Sanktionen erfasst (Geschäfte aber betroffen bei Bezug zu EU iSv Punkt 1 bis 3)



Geltungsbereich der EU-Sanktionen und -Embargos



Artikel 12 der VO 833/2014 idgF:

„Es ist verboten, sich wissentlich und vorsätzlich an Tätigkeiten zu beteiligen, mit denen die Umgehung der in dieser Verordnung vorgesehen Verbote bezweckt oder bewirkt wird.“

Praxisfälle

- Umgehungsgeschäfte über Zwischenhändler (in Drittstaaten)
- Bereitstellung über Mittelsleute: Bspw. an Unternehmen im Eigentum/Kontrolle sanktionierter Personer / Verschleierung tatsächlicher wirtschaftlicher Eigentümer

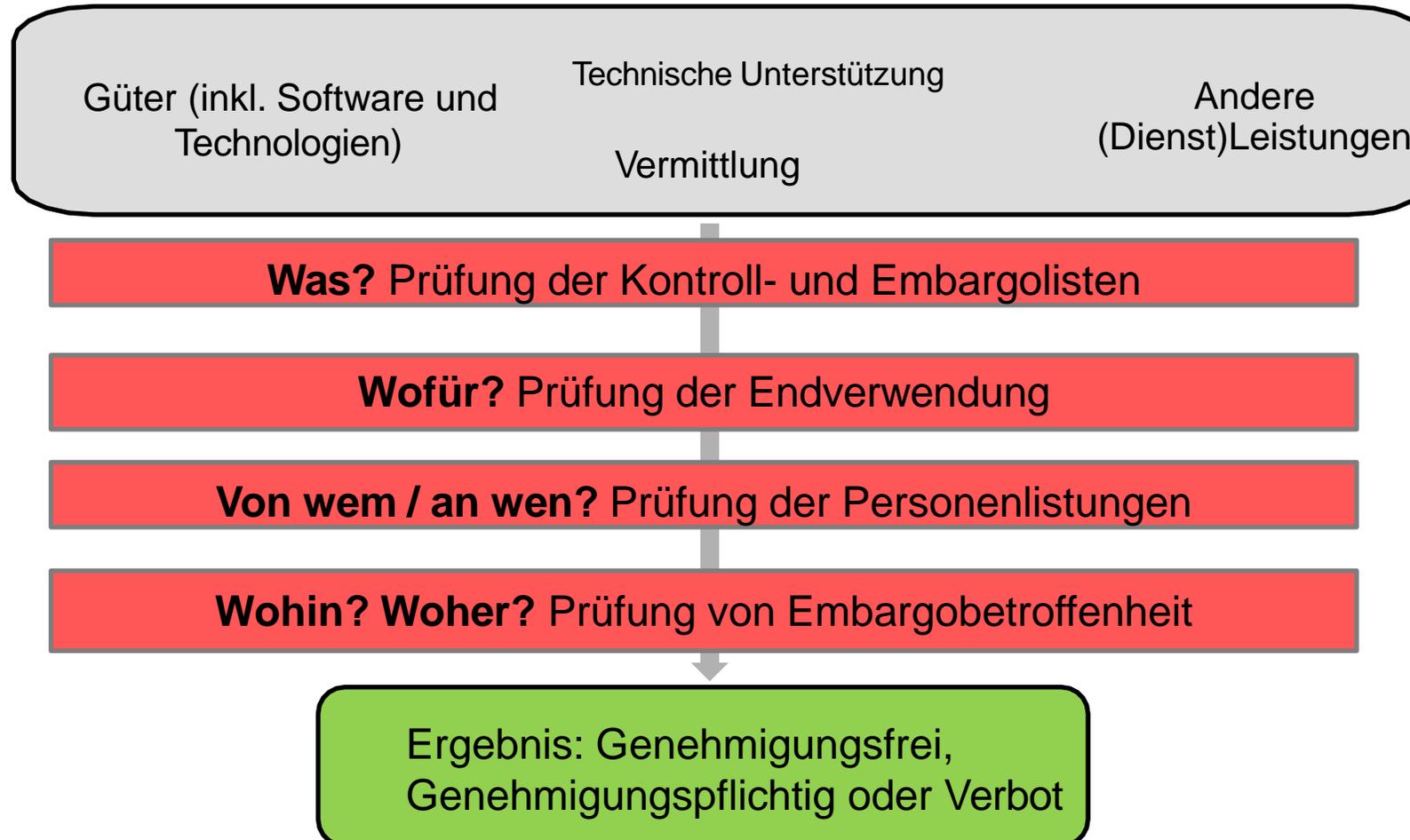
Mitteilung (2022/C 145 I/01): Angesichts des Umgehungsrisikos wird den Wirtschaftsakteuren in der EU empfohlen, angemessene Schritte zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflicht einzuleiten, um zu verhindern, dass diese Maßnahmen auf folgenden Wegen umgangen werden:

— durch die **Ausfuhr in Drittländer**, aus denen diese Waren leicht nach Russland und Belarus umgeleitet werden können; besonderes Augenmerk gilt hierbei der **Ausfuhr dieser Waren in Länder der Eurasischen Wirtschaftsunion** (EAEU, bestehend aus der Russischen Föderation und der Republik Belarus, der Republik Armenien, der Republik Kasachstan sowie der Kirgisischen Republik), da für Waren aus einem Mitgliedstaat der EAEU der freie Warenverkehr in der gesamten EAEU gilt;

— durch die **Einfuhr aus Drittländern**, aus denen die betreffenden Waren leicht in die EU umgeleitet werden können, insbesondere wenn diese Drittländer keine Beschränkungen für Einfuhren aus Russland und Belarus verhängt haben; dies **gilt insbesondere für Waren, die aus anderen EAEU-Ländern eingeführt werden**.

FAQ der Kommission zu Circumvention and Due Diligence v. 31. März 2022

Die vier Anknüpfungspunkte der Exportkontrolle



NB: BMDW kann gem. § 20 AußWG (Sicherheitsmaßnahme) individuelle Genehmigungspflicht auf jedes Einzelgeschäft vorschreiben

Wohin? „Vollembargo“ gegen besetzte Gebiete Donezk und Luhansk und gegen Krim und Sewastopol



- „Vollembargo“ gegen die besetzten Gebiete Donezk und Luhansk (Verordnung 2022/263 idgF) und Krim/Sewastopol (Verordnung 692/2014 idgF)
 - **Import, Beförderungs- und Erwerbsverbot** für Waren mit dortigem Ursprung
 - Umfassende **Export- und Bereitstellungsverbote** für Güter in den Anhänge der VOen (nach KN)
 - **Bereitstellungsverbot** für technische Hilfe oder Vermittlungsdienste, Bau- oder Ingenieurleistungen für die Infrastruktur
 - Verbot von **Neuinvestitionen**
 - Verbot des Anlaufen von Häfen auf der Krim/Sewastopol und Erbringung von Tourismusaktivitäten für beide Gebiete
- **Geltungsbereich:** [Frequently asked questions on Donetsk and Luhansk oblasts related matters concerning sanctions adopted following Russia's military aggression against Ukraine \(europa.eu\)](#)

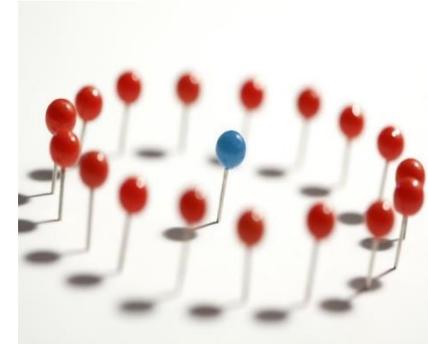
Wem? Finanzsanktionen (VO 296/2014 idgF und VO 208/2014 idgF)



Bereits über 950 gelistete natürliche oder juristische Personen

Wo? Art 2 VO 296/2014 idgF / Beschluss 2014/145/GASP idgF
sowie
Art 2 VO 208/2014 idgF (gegen früheres Regime in der Ukraine)

➤ Das fünfte Sanktionspaket beinhaltet laut Medienberichten weitere Personenlistungen



Maßnahmen (mit Zeitpunkt der Listung wirksam):

- Einreiseverbot (bei natürlichen Personen)
- Einfrieren von Geldern/Vermögenswerten
- unmittelbares und **mittelbares Bezahlungs- und Bereitstellungsverbot** von Geldern und „wirtschaftlichen Ressourcen“ (= Güter und Dienstleistungen)
 - **Erfüllungsverbot** sofern keine Ausnahmebestimmung

Mittelbare Bereitstellung:

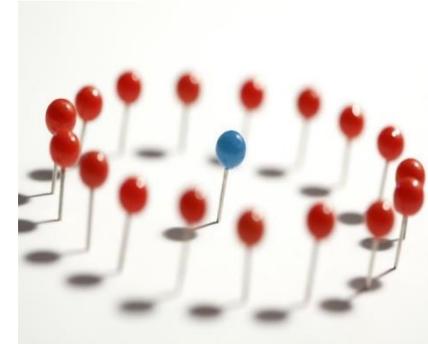
- Bereitstellung an einen Nichtgelisteten zur **Weitergabe/Verwendung** durch Gelisteten
- *bei wissentlicher Bereitstellung an Personen im (Mehrheits)Eigentum/unter Kontrolle gelisteter muss subjektives Risiko einer Weitergabe ausgeschlossen sein*

Von Wem/an Wen? Geschäftsverbot gem. Art 5aa VO 833/2014 idgF



Verbot unmittelbar oder mittelbar Geschäfte zu tätigen mit den in Anhang XIX gelisteten Personen (ua **Gazprom Neft, United Aircraft Corporation, Rosneft, Kamaz, Transneft, Rostec**).

- Gilt auch gegenüber juristischen Personen **außerhalb der EU** deren Anteile zu über 50 % unmittelbar oder mittelbar von einer der in Anhang XIX aufgeführten Organisationen gehalten werden und für juristische Personen, die im Namen oder auf Anweisung einer der vorgenannten Organisationen handelt.
- Verbot gilt nicht für die Erfüllung – bis zum 15. Mai 2022 – von Verträgen, die vor dem 16. März 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.
- Nicht verboten sind Transaktionen, die unbedingt erforderlich sind für den Kauf, die Einfuhr oder die Beförderung von **fossilen Brennstoffen, insbesondere Kohle, Erdöl und Erdgas** sowie von **Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz** aus oder durch Russland in die EU und Transaktionen in Zusammenhang mit Energieprojekten außerhalb Russlands, in denen eine in Anhang XIX aufgeführte Person Minderheitsgesellschafter ist.
- Der Begriff „Geschäft“ ist generell umfassend auszulegen, eine Legaldefinition, welche Handlungen hiervon erfassten, liegt aber nicht vor.
- **Kohleimportverbot im Rahmen des fünften Sanktionspakets angekündigt, weitere Beschränkungen möglich**

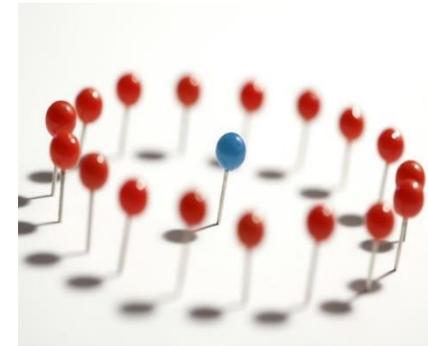


Von Wem/an Wen? Geschäftsverbot gem. Art 5aa VO 833/2014 idgF



Geltungsbereich: Art 5aa VO 833/2014 idgF

Siehe: Bundesdeutsches Bundesamt für Wirtschaft- und Ausfuhrkontrolle (BAFA) häufige Fragen zu Russland-Sanktionen: [BAFA – Russland](#)



✓ Werden innerhalb der EU niedergelassene Tochterunternehmen der in Anhang XIX aufgeführten Unternehmen vom Kooperationsverbot gemäß Art. 5aa Absatz 1 der VO (EU) Nr. 833/2014 (in der durch Verordnung (EU) 2022/428 ergänzten Fassung) erfasst?

Nein. Art. 5aa Abs. 1 Buchst. b) trifft für Tochterunternehmen der gelisteten Unternehmen eine abschließende Bewertung: Nur Tochterunternehmen, die außerhalb der EU niedergelassen sind und die im Mehrheitseigentum der gelisteten Unternehmen stehen, werden erfasst. Buchst c) adressiert sonstige Unternehmen bzw. Entitäten, die sich nicht in einem Konzernverbund mit den gelisteten Unternehmen befinden.

Was? Sonstige Beschränkungen (VO 833/2014 idgF)



Sonderlisten mit spezifischen Beschränkungen für benannte Personen (kein Vollembargo):

- „**SWIFT-Ausschluss**“ (Verbot der Bereitstellung von spezialisierten Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr) für die in Anhang XIV (*Bank Otkritie Novikombank , Promsvyazbank, Bank Rossiya Sovcombank, VNESHECONOMBANK (VEB), VTB BANK*) gelisteten sowie für in Russland niedergelassene juristische Personen deren Eigentumsrechte zu mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar bei einer in Anhang XIV aufgeführten Finanzinstitutionen gelisteten ab 12. März 2022 (Art 5h Verordnung 833/2014 (geändert durch Art 1 Abs 3 [Verordnung 2022/345](#)))
- **Ausschluss** bestimmter russischer Banken sowie Unternehmen des Militär- und Ölindustrie aus **EU-Kapitalmarkt** (Anhang III, V, VI, XII, XIII: *SBER Bank, VTB-Bank, VEB-Bank, GAZPROM Bank, ROSSELKHOZ Bank, Alfa Bank, Bank Otkritie, Bank Rossiya und Promsvyazbank, Almaz-Antey Kamaz Seehandelshafen, Novorossiysk Rostec, Russische Eisenbahn, JSC PO Sevmash Sovcomflot und United Shipbuilding Corporation, Russisches Schiffsregister*) gem. Art 5 VO 833/2014 idgF (geändert durch [Verordnung 2022/328](#))
- **Verbot der Vergabe von Neukrediten und –Darlehen** an in Anhang III, V, VI, XII, XIII gelistete Personen gem. Artikel 5 der Verordnung 833/2014 idgF (geändert durch [Verordnung 2022/328](#))



Was? Sonstige Beschränkungen (VO 833/2014 idgF)

Verbot:

- des **Börsenhandels** für russische staatliche oder teilstaatliche juristischen Personen
- der **Entgegennahme von Bankkontoeinlagen** und Notifizierungspflicht über Bankkontoeinlagen
- der **Zentralverwahrung** von übertragbaren Wertpapieren von russischen Personen
- des **Verkaufs** von neubegebenen, in Euro notierenden **Wertpapieren** an russische Personen
- des **Handels mit übertragbaren staatlichen russischen Wertpapieren** und Geldmarktinstrumenten und der Neuvergabe von Darlehen oder Krediten an den Staat Russland
- der **Bereitstellung von öffentlichen Finanzmitteln** oder Finanzhilfen (staatliche Zuschüsse, Darlehen, Garantien, Bürgschaften etc.) für den Handel mit Russland oder Investitionen in Russland
- Transaktionsverbot mit **Zentralbank** (einschl. Russian Wealth Found)
-

Zusätzliche Beschränkungen:

- Visabeschränkungen für bestimmte Personengruppen
- Luftraumsperrung
- **Weitere Beschränkungen voraussichtlich im fünften Sanktionspaket**



Wofür? Militärgüter-Embargo

- Direkter/indirekter Export, Lieferung, Verkauf und Import von **Militärgütern** und sonstigem Wehrmaterial nach/aus Russland verboten (Güter der Militärgüterliste).
 - inkl. technische Unterstützung und Vermittlungsdienste (Brokering) sowie die Finanzierung hierfür.
- Mit sog. "catch-all"-Klausel der Dual Use-Exportkontrolle alle **Ausfuhren/Vermittlungen von Waren und Dienstleistungen, auch nicht gelisteter, melde- und genehmigungspflichtig**, wenn der Ausführer Kenntnis hat, dass die Waren in Russland eine **militärische Endverwendung** erfahren.

Als militärische Endverwendung gilt:

 - der Einbau/Zusammenbau in ein militärisches Gut
 - die Verwendung als Herstellungs-, Test oder Analyseausrüstung für die Entwicklung, Herstellung oder Wartung von militärischen Gütern
 - die Ausfuhr von unfertigen Erzeugnissen, die in einer Anlage zur Herstellung von militärischen Gütern verwendet werden sollen



Was? Sektor- und güterbezogene Sanktionen

- Exportbezogene Verbote (Verbot Verkauf, Lieferung, Ausfuhr, Verbringen) für
 - **gelistete Dual Use Güter** – Anhang I VO 2021/821 idgF (Art 2 der VO 833/2014)
 - **Technologie-Güter** nach Anhang VII (Art 2a der VO 844/2014 idgF)
 - **Güter für die Ölindustrie-Ausrüstungen** nach Anhang X und bisherigem Anhang II (Art 3b VO 833/2014 idgF)
 - **Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon nach Anhang XI (KN 88)** (Art 3c VO 833/2014 idgF)
 - **Güter und Technologien der Seeschifffahrt nach Anhang XVI** (Art 3f der VO 833/2014 idgF)
 - **Luxusgüter nach Anhang XVIII** (Art 3h der VO 833/2014 idgF)
 - **Änderung der geltenden und neue Embargogüterlisten im Rahmen des fünften Sanktionspakets angekündigt**
- Verbot umfasst Transitgeschäfte
- Für jeder Güterliste unterschiedliche genehmigungspflichtige/-freie Ausnahmen vom Exportverbot z.B. für Altverträge (befristet, genehmigungsfrei/pflichtig) oder für bestimmte Verwendungszwecke



Was? Sektor- und güterbezogene Sanktionen

- Verbot des Imports, Erwerbs und Beförderung
 - für **Eisen und Stahlerzeugnisse** gem. Anhang XVII mit Ursprung in Russland oder ausgeführt aus Russland.
 - **Weitere Embargogüterlisten im Rahmen des fünften Sanktionspakets angekündigt**
- Ausgenommen vom Verbot ist die Einfuhr/die Beförderung/der Erwerb von Eisen- und Stahlerzeugnissen gem. Anhang XVII bis 17. Juni 2022, wenn dies in Erfüllung von Verträgen, die vor dem 16. März 2022 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen, erfolgt.



Was? Sektor- und güterbezogene Sanktionen

Luxusgüter (Anhang XVIII VO 833/2014 idgF)

- Verboten ist gem. Artikel 3h der Verordnung 833/2014 idgF die in Anhang XVIII aufgeführte Luxusgüter unmittelbar oder mittelbar **nach Russland** oder **zur Verwendung in Russland** zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.
 - Umfasst Transitgeschäfte
- Sofern im Anhang XVIII nichts anderes bestimmt ist, gilt das Verbot für in Anhang XVIII genannte Luxusgüter, deren Wert 300 EUR je Stück übersteigt.
- Das Verbot gilt unmittelbar, ohne Übergangsfrist.
- (Minimale) Ausnahmen gelten gem. 3h Abs 3.

Überblick US-Sanktionen



- US-Sanktionen sind überwiegend mit EU koordiniert und abgestimmt:
 - Vollembargo gegen „DPR“ und „LDR“ (Analog zu EU Verordnung 2022/263)
 - Strengere Re-Exportkontrollen / „Subject to EAR“ (Analoger Güterkreis Hochtechnologie – Anhang VII d. EU VO 833/2014 idgF)
 - Neue Finanzsanktionen gegen bestimmte Personen - „SDN-Listung“ und „Non-SDN-Listungen“ (menue-based Sanctions) (teilweise unter CAATSA –bisheriges Sanktionsprogramm gegen Russland, teilweise außerhalb ohne ausdrücklichen Anspruch auf extra-territoriale Geltung)
 - Sanktionslistung (SDN-Listung) u.a. der Nord Stream 2 AG
 - Importverbot für Energieträger aus Russland und Investitionsverbot in russischen Energiesektor
 - Exportverbote für Luxusgüter und zahlreiche weitere US-kontrollierte Güter (Güter subject to EAR)
 -

Fazit

- Aktuell kaum möglich weitere Entwicklung abzuschätzen. Sanktionen sind Reaktion auf Eskalation des Angriffskriegs Russlands (und Belarus‘) auf die Ukraine
- ✓ Neben zahlreichen praktischen Problemen (Transport, Liquidität des Geschäftspartners, Reise, Sicherheit für Mitarbeiter, Reputation...) erhöhte Sorgfaltspflicht beim Screening von Geschäftspartnern, Endverwendern und -verwendung (**Was?**, **wem?**, **wofür?**, **wohin?**)
- ✓ Exportkontrolle ist Aufgabe der Wirtschaft, nicht Behörden. Für sanktionsfreie Geschäfte daher Rechtsschutzinstrumente nutzen, wenn erforderlich:
 - Ausführererklärung (Muster WKO Website),
 - BdG oder Feststellungsbescheid
- ✓ Nach Möglichkeit US-Bezug ausschließen (da „Öffner“ für US-Gerichtbarkeit)
 - (auch kontrollierte Güteranteile), US-Territorium oder US-Personen, US-Güter, US-Dollar-Clearing
 - US-Sanktionen

Abschließender Hinweis: Für Rückfragen zu Sanktionen stehen Ihnen die Spezialisten der Landeskammern zur Verfügung

Kontakt Daten



Simon Fleischmann

Referent Exportkontrolle, Sanktionen, Embargos und Antidumping
Abt. Wirtschafts- und Handelspolitik
Wirtschaftskammer Österreich

T: +43 (0)5 90 900/4218

E: simon.fleischmann@wko.at

NB: Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.